

An die
Präsidentin des Bundesrats
Ana BLATNIK

Parlament
1017 W i e n
GZ: BKA-353.410/0007-I/4/2014

Wien, am 24. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juli 2014 unter der **Nr. 3021/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Polizei-bashing durch Jurist im Bundeskanzleramt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Mit welchen Aufgaben ist Mag. T. grundsätzlich im Bundeskanzleramt betraut?*
- *War oder ist Mag. T. dabei auch mit dienst- oder besoldungsrechtlichen Angelegenheiten befasst, die die Exekutive betreffen?*
- *Wenn ja, in welche Belange war er dabei spezifisch eingebunden bzw. welcher Art war dabei konkret seine Leistung?*

Mag. T. befindet sich in der Grundausbildung und ist mit einzelnen Aufgaben aus dem Bereich seiner Abteilung betraut, die der publizierten Geschäftsordnung des Bundeskanzleramtes zu entnehmen sind.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Erscheinen ihnen als Ressortverantwortlichen die Aussagen in dem angeführten Artikel mit den Dienstpflichten - insbesondere der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben - des Mag. T. vereinbar zu sein?*

- *Wird die medial geäußerte Meinung des Mag. T. über unsere Exekutive aus ihrer Sicht auch von anderen Beamten ihres Ressorts geteilt?*

Eine persönliche Meinungsäußerung durch einen Bundesbediensteten ist nach ständiger Rechtsprechung vom Dienstgeber Bund hinzunehmen, soweit sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt. In diesem Zusammenhang führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Juni 2001 aus: „Auch Kritik an der eigenen Behörde durch einen Beamten ist zulässig und durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt. Der Beamte hat für seine Meinung weder einen Wahrheitsbeweis zu erbringen, noch haftet er disziplinär für die objektive Richtigkeit seiner Meinung. Es bedeutet keine Verletzung des § 43 Abs. 2 BDG 1979, wenn ein Beamter in der Öffentlichkeit andere Beamte oder die ganze Beamenschaft, aber auch die Bundesregierung oder einen Bundesminister kritisiert“ (VwGH, 6. Juni 2001, ZI. 98/09/0140). Weiters wird auf Artikel 13 StGG (*Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern*) und auf Artikel 10 (1) EMRK (*Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.*) verwiesen. Zu den persönlichen Ansichten der Bediensteten im Bundeskanzleramt kann ich keine Auskunft geben.

Zu Frage 6:

- *Welche Maßnahmen werden im Bundeskanzleramt als oberste Dienstbehörde gesetzt, um sicherzustellen, dass hier eine - alle Bereiche des öffentlichen Dienstes umfassende - gleichbehandelnde Hoheitsverwaltung gelebt wird?*

Gemäß der Anlage zu § 2 BMG umfasst der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes unter anderem „Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bedienten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen“, die von der Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation wahrgenommen werden. Gemäß dem Leitbild der Sektion III ist Verfassungs- und Gesetzesstreue Basis des Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sie streben nach bestmöglicher Qualität der Dienstleistungen und die Sektion III arbeitet daran mit Partnerinnen und Partnern, den gesellschaftspolitischen Auftrag der Öffentlichen Verwaltung zu erfüllen und weiter zu entwickeln. Allgemein haben sämtliche Bundes-

bedienstete bei Dienstantritt einen Amtseid auf die österreichische Rechtsordnung zu leisten. Die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Teile der Rechtsordnung werden ihnen dabei im Rahmen der vorgeschriebenen dienstlichen Aus- und Weiterbildung umfassend zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 7:

- *Sind im Lichte derartiger Vorkommnisse von Polizeibashing zusätzliche dienstrechtliche oder allgemein gesetzliche Schutzmaßnahmen für die Exekutive geplant?*

Soweit sich Bundesbedienstete im Rahmen ihres verfassungs- und völkerrechtlich garantierten Grundrechts auf Meinungsfreiheit bewegen, ist eine Einschränkung von Meinungsäußerungen weder möglich noch für eine demokratische und offene Gesellschaft wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	EFmY43d8peRUBVYQVdY/wl9xs/uvx0kog3gy28o6kYMmX8q8RsiBJrvzJLqj1E2lPSKqSh4Ga2G7jNiM8/jx+PZtMqrbFky7pvyiEQKZNAw5rYxgVRUfBwPzyWcn1DnhxArGWlsM/yxqEd/RtXclaSX5Df3DHwp1M4bBqxL5nGTRn66C6lSgFI4IK+yFGTyleCEgLnYhyNtkdLS19kh6lYK+BpVG5jNO22cMizaLB55bd7ftuqbqgcZMopab4GaHXZzroGN9dBswLgW0fjbEVDLGbClefyEtw1QTG/uWpCAH8+68RwegSVHFMUCFby98sg/bl5JWbwC/MXjm5mOQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-24T09:43:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	